

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 19. Novbr. 1792.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen. ic.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Testat: Erben des am 14ten July d. J. alhier verstorbenen pensionirten vormals unter dem Fuselier Bataillon von Ruhlen Niederschlesischer Brigade gestandenen Lieutenant Georg von Danckwerth den Nachlaß desselben cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Verflüßberung und auf Edictal Citation der Creditoren angetragen haben; als haben Wir zur Vorladung der Creditoren Terminum auf den 30sten Jannar 1793. vor dem Deputato Regierungs-Rath von Wick angesetzt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Lieutenant Georg von Danckwerth zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hiedurch, solche noch vor dem gedachten Termine schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren; woben ihnen zur Warnung dienenet, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Verrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wosnach sich also ein jeder zu achten hat; und ist diese Edictal Citation so wohl hier bey Unserer Regierung als zu Löwenberg in Schlessien und Bremen affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs und den Lippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. Urbrigens wird denjenigen, welche Selber Effecten und Documente von dem verstorbenen Lieutenant von Danckwerth in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensations-Rechte hiedurch aufgegeben, solche spätestens in dem angeetzten Termine mit Vorbehalt ihrer Gerechtsame an Unser Regierungs-Depositum abzugeben. Ubrkundlich Unserer Regierung Insiegel und Unterschrift. Gegeben Minden den 23ten September 1792. An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.
v. Arnim.

nige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wosnach sich also ein jeder zu achten hat; und ist diese Edictal Citation so wohl hier bey Unserer Regierung als zu Löwenberg in Schlessien und Bremen affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs und den Lippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. Urbrigens wird denjenigen, welche Selber Effecten und Documente von dem verstorbenen Lieutenant von Danckwerth in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensations-Rechte hiedurch aufgegeben, solche spätestens in dem angeetzten Termine mit Vorbehalt ihrer Gerechtsame an Unser Regierungs-Depositum abzugeben. Ubrkundlich Unserer Regierung Insiegel und Unterschrift. Gegeben Minden den 23ten September 1792. An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen. ic.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die einzige Testat Erbin des hier verstorbenen Ober-Inspectoris Manger declariret hat, nicht Erbin ihres Vaters des Ober-Inspectoris Manger seyn zu wollen, auch wegen, der sich ergebenen Anzu-
N a 8

länglichkeit des Nachlasses zur Befriedigung der sich bereits gemeldet habenden Creditoren per Decretum de hodierno Concursus Creditorum eröffnet, dem zufolge die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir Alle und jede, so an dem Nachlass des verstorbenen Ober-Inspectoris Manger einige Ansprüche zu haben vermeinen sollten hiemit, solche des forderbarsten bei Unserer Regierung mit Beweisen unterstützt anzuzeigen, spätestens aber entweder persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien wozu den hier unbekanntem Creditoren der Cammer-Assistenz-Rath Stube und Cammer-Fiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, in Termino den 5ten Decbr. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Assessor Delrich auf hiesiger Regierung ad protocollum zu liquidiren und die darüber sprechenden Beweismittel anzuzeigen, oder sofort zu verifiziren, auch sich über die Bestellung eines Curatoris, wozu ad interim der Cammer-Assistenz-Rath Alschoff ernannt, zu erklären. Es dienet aber den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, wornach sich also jeder zu achten hat. Uebrigens werden alle diejenigen, so Sachen Documente oder Pfänder von dem Defuncto in Händen haben, angewiesen, mit Vorbehalt ihrer Rechte daran, jedoch im Unterlassungsfall, bei Strafe doppelter Zahlung, und bei Verlust der etwa habenden Ansprüche und compensations Rechte deshalb sofort bei Unserer Regierung Anzeige zu thun, und die Effecten ad Depositum zu offeriren. Urkundlich ist diese Edictal-Citation bei Unserer Regierung allhier affigiret, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mal auch den Lippstädter Zeitungen 1 mal inseriret worden. Minden den 9. Decbr. 1792.

An statt und von wegen ic. v. Arnim,

Christian Lubwig Dreyers zur Schmalge Gläubiger werden hierdurch verablahdet, am Freytag den 30ten November a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber habende Brieffschaften abzuliefern, und über das wegen Zahlungs Unvermögenheit unter Beystand der Gutsherrschafft angebrachte Gesuch ihres Schuldeners, ihm eine Zinsfreye Terminliche Zahlung zu gestatten sich zu erklären; diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen, werden für einwilligend in das Gesuch angenommen, und darnach in der Folge beschieden werden. Sign. am Königl. Rahdenschen Amts-Gericht den 9ten Decbr. 1792. Gaden.

Amt Ravensberg. Da der Kaufhändler Joh. Henr. Potthoff in Halle sich insolvent erklärt hat, und über dessen Vermögen der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch öffentlich verablahdet, solche bey Gefahr der Abweisung und nachheriger Entthronung in Termino den 3ten Decbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore ernannten Herrn Justiz-Commissarii Droege zu erklären. Zugleich wird auf das sämtliche Vermögen des gedachten Potthoffs hiemit gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen denjenigen welche von demselben Sachen in Händen oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Strafe doppelter Zahlung davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und ohne dessen Verfügung die Sachen und Gelder an niemanden verabsolgen zu lassen.

Da der, wegen beschuldigter Diebstahls gefänglich eingezogene, gegen Caution wieder entlassene angebliche Judens Schulmeister aus dem Corveischen Jacob Levi, vor ausgemachter Sache sich von hier entfernt hat: So wird derselbe hiemit

öffentlich gewarnt, daß, wenn er nicht binnen 8 Tage vom 20ten d. M. anzurechnet, vor hiesigen Criminalgerichte sich wieder sistiret, sodann in contumaciam gegen ihn erkant werden solle was Rechtsens. Demold den 18. Nov. 1792.

Fürsil. Lippisches Criminalgericht.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Nachstehende der verstorbenen Wittwe Kästerin Bohnen zugehörig gewesene Immobilien sollen freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden: 1. Das sub Nr. 456. bey der alten Kirche belegene mit 12 mgr. Kirchengeld und sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Haus nebst darauf gefallenem sub Nr. 75. am Trippeldamm befindlichen mit 10 mgr. Viehschaz und der Wegebesserungspflicht onerirten Hudetheil für zwey Rüge, so zusammen auf 525 Rthlr. 24 mgr. taxirt worden. 2. Ein außer dem Rughore an der Bastaustraße belegener, nach der Abtretung fünf und einen halben Achtel haltender mit acht Stück Obstbäumen, einer Laube, und steinern Pfeilern versehener, und mit 18 mgr. Landschaz und 19 mgr. Pacht an die Domicarien, onerirten Garten, so zu 204 Rthlr. 18 mgr. angeschlagen ist. 3. Ein Kirchenstuhl in Martini Kirche am Plake für 4 Persohnen, taxirt zu 80 Rthlr. 4. 3 Stände in dem Stuhl Nr. 65. daselbst, taxirt zu 45 Rthlr. 5. Ein Mannesstand in dem Stuhl Nr. 46. daselbst, am hohen Chor, taxirt zu 20 Rthlr. 6. Drey Stände in den 3 Stühlen unter der Rathsprieche sub Nrs. 9. 10. 11. taxirt zu 15 Rthlr. Die Kauflustigen können sich in Terminis den 21. Decbr. 1792 den 23. Jan. u. den 25. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und mit Einwilligung der Bohnenschen Erben auf das höchste Geboth, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Uebrigens müssen alle diejenigen welche etwaige aus dem

Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfahme an vorgedachten Immobilien zu haben vermeynen, verbladet, ihre Ansprüche in dem letztern Licitations-Termino anzuzeigen, widerigenfalls sie damit gegen den zukünftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Es sollen nachstehende den nachgelassenen Erben des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Philip Dove zugehörige Immobilien öffentlich verkauft werden, 1) Das in Scharu sub No. 136 belegene und mit der Braugerechtigkeit versehene sonst aber mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Haus nebst Hintergebäude und Brunnen, imgleichen dem dazu gehörigen auf dem Beserthorschen Bruche sub No. 60 befindlichen 6 Morgen haltenden Viehschaz- und Wegebesserungspflichtigen Hudetheil für 5 Rüge mit anlebenden Lasten so zusammen zu 1363 rthlr. 18 gr. gewürdigt worden, 2) Das auf dem Reichhose sub No. 758 belegene Haus nebst dahinter befindlichen Scheune, und einer statt des Hudetheils dabey gelegten Wiese sub No. 101 von 4 Morgen am Mitteldamme, worauf die gewöhnlichen Lasten Viehschaz und Wegebesserungspflicht auch besonders auf der Wiese 8 mgr. Landschaz und 2 mgr. Dammzuse haften, so zusammen zu 680 rthlr. angeschlagen worden. Die Liebhaber werden demnach eingeladen, in Terminis den 22. Dec. 92 den 26. Januar und den 1. Merz 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte sich zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen, welche etwaige unbekante, aus dem Hypothequens-Buche nicht ersichtliche real Gerechtfahme, an vorgedachten Immobilien zu haben vermeynen, solche spätestens im letzten Licitations-Termino anzuzeigen, widerigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Es sollen nachstehende dem Bürger und Becker Gottlieb Borchard zugehörige Immobilien meistbietend verkauft werden: 1. dessen sub Nr. 584. an dem Kamp belegenes mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 24 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus, nebst Hintergebäude, Stallungen, Hoffraum, und darauf gefallenem sub Nr. 14. auf dem Rulthorschen Bruche belegenen Huthheil, für II Rüche so zusammen gewürdigt worden zu 2761 Rthlr. 9 gr. 2. Ein Nebenhaus an der Pöcher Straßen so nebst Hoffraum und Zubehör taxirt ist zu 279 Rthlr. 3. Ein nahe vor dem Neuenthore belegener ein hiesiger Morgen haltender ganz freyer Garten taxirt nebst Obstbäumen und steinern Pfeilern und Pforte zu 401 Rthlr. 12 gr. 4. Zwey und ein halber Morgen zinspflichtiges mit 5 Scheffel Gerste an das Martini Capitul beschwertes bey dem Kohlpotte belegenes Land taxirt zu 100 Rthlr. 5. Fünf Morgen Landes daselbst worauf 3 Viertel Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Haber an das heilige Trachts Register haften taxirt zu 350 Rthlr. 6. Aunderthalb Morgen Freyland in der Dorenreget taxirt zu 120 Rthlr. 7. 6 Morgen Lehn und Theil-Land am Neuenthorsche Wege wovon 4 Rthlr. Theil-Geld entrichtet werden müssen taxirt zu 330 Rthlr. 8. Zwey Morgen Landes daselbst mit 2 Scheffel Zins Gerste an die Geistarmen beschwert und geschätzt zu 130 Rthlr. 9. Aunderthalb Morgen Landes am Rulthorschen Steinwege mit 3 Scheffel Zinsgerste beschwert und taxirt zu 67 Rthlr. 18 gr. 10. Zwey Morgen Freyland vor dem Simeonis Thore in der Haselmasch taxirt zu 180 Rthlr. Von den Ländereyen sub Nr. 4. bis 10. muß auch der gewöhnliche Landschaz an die Cammerrey entrichtet werden. 11. In Martini Kirche auf der Norder Prieche in dem Mannstahl unter dem Cammerstuhl 2 Stände taxirt zu 30 Rthlr. 12. Ein Frauens-

stand daselbst unter der Norder Prieche in dem Stuhl Nr. 20. taxirt zu 5 Rthlr. 13. Ein Begräbniß auf diesem Kirchhofe bey der Dechaney in der 26. Reihe Nr. 9. mit einem Leichenstein versehen taxirt zu 8 Rthlr. Die Liebhaber können sich zum Ankauf dieser Immobilien in Terminis den 22. Oct., 24. December 1792 und 28. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche real Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, an vorbemerkten Immobilien zu haben vermeynen, hiers mit vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Subhastations-Termin anzuzeigen, wiesdrigensals sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Besitzer nicht weiter gehöret werden sollen.

Lübbecke. Bei der hiesigen Judenschaft sind Schaffelle vorätig; Käufer können sich in Zeit von 8 Tagen einfinden.

Oldendorf unterm Limberg. Die hiesige sämliche Judenschaft hat Schaffelle vorätig; Kauflustige können sich binnen 14 Tagen einfinden.

Ad instantiam Creditoris ingrossati sollen die dem Col. Bängner, mozo Ake-meyer hinterm Hinterbaum zugehörige in hiesiger Feldmark belegene Ländereyen, als 1. zwey Stück Landes ad 5 Schfl. in der Lübbe Masch woraus alljährlich an den hiesigen Westphäl. Hof 5 Schfl. Gerste Herforder Haufmaas nebst den naturellen Zugzehnten zu entrichten und nach Abzug der Beschwerden zu 151 Rthlr. taxirt sind. 2. Zwey Stück Landes auf der langen Becke ad 8 Schfl. mit 6 Schfl. Gerste alte Maas an die 3te Capitulprähende, desgl. mit 3 Schfl. Haber I und einen halben Schfl. Gerste an hiesigen Westphäl. Hof und dem Zehnten aus dem vordersten Stücke, nicht

weniger mit 2 Rthlr. 29 ngr. 8 Heller an hiesiges Armenkloster beschwert, sonst aber allodialfrey, und nach Abzug der Daera zu 149 Rt. gewürdiget worden, in dem ein für allemal auf den 26ten Febr. 1793. angesetzten Termino meistbietend öffentlich subhastirt werden. Sämtliche Kaufsüchtige werden daher eingeladen sich Vormittags 10 Uhr am Rathhause alsdann einzufinden darauf Both und Gegenboth zu thun und hat der Meistbietende sodann zu gewärtigen, daß nach Befinden der Zuschlag erfolge. Schliesslich werden alle diejenigen welche aus irgend einem dinglichen Rechte Ansprüche an besagtem Lande zu haben vermeynen, aufgefordert, solche bey Gehehr, daß sie sonst damit gänzlich abgewiesen werden, in bemerktem Termino gehdrig zu Protocoll zu geben, und zu justificiren. Herford, den 30. October 1792.

Tecklenburg. Des Buchbinders Webers Haus in Tecklenburg, an der Wellentreppe sub No. 21 nebst Kirchen- und Begräbnißstellen, Brunnengerechtigkeit und sonstigen Gerechtsamen, der Kamp bei der Windmühle von ungefehr 6 und einen halben Scheffel Saat; der Garten unweit davon 1 und einen halben Scheffel groß, noch ein am Berge an Schürmanns liegender Garten, und dann noch endlich ein Frauen Kirchensitz, welche Grundstücke nach Abzug der vom Hause und dem Kamp gehenden resp. 7 fl. und 20 fl. Domainenpacht von den geschwornen Aestimatores zusammen zu 775 rthlr. 8 ggr. 5 pf. gewürdiget worden, werden auf von den Vormündern der unminorigen Christinen Margarethen Webers bei den sich hervorgethanen Schulden, bei Hochwbl. Regierung nachgesuchtes und erteiltes Decretum de alienando hiermit zu jedermanns feilen Kauf gestellt, und 3 Bietungs-Termine der erste auf den 13. Nov. der andere auf den 14ten December 1792, der 3te und letzte peremptorische auf den 18ten Januar 1793 jebrmal des Morgens gegen

10 Uhr angesetzt, und Kaufsüchtige hiermit eingeladen vor dem Unterbeschriebenen bei welchem auch die in den Bietungs-Terminen vorzuliegende Taxe vorher eingesehen werden kann, ihren Both zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß den meist annehmlich Bietenden ohne auf ein weiteres Aufgeböth nach Ablauf des letzten Termini zu achten, von Hochwbl. Regierung die erstandene Grundstücke zugeschlagen werden sollen.

Wigore Commissionis.

Metting.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Pveussen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die in der Stadt Ibbenhüren besogene und den Eheleuten Johann Herman Mettingh daselbst zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 1100 rthlr. Markengeld gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg Lingschen Regierungs-Registratur, und bey dem Amte zu Ibbenhüren befindlichen Taxe des mehrern zu sehen ist. Da nun eine Gläubigerin der gedachten Eheleute Mettingh zu Erhaltung ihrer indicaten Foderung um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch Statt gegeben worden; so subhastiren Wir, und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1100 Rthlr., und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf sich in den auf den 17. Novbr. 18. Decbr. 1792, auf hiesiger Regierungs-Audienz, sodann aber auf den 22. Januar 1793 in Ibbenhüren in des Wirtbs Stalls Hause vor Unserm dann deputirten Regierungsrath

Schmidt angefehten dreyen Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Bietungs-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich 2c. Gegeben Lingen den 8ten Octob. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. 2c.
Möller.

Der Herr Commissions-Rath Diederichs dahier hat sich entschlossen, a. sein auf hiesiger Neustadt an der Hauptstraße, und nahe am Brunnenplatze und der Allee, zunächst am Möllingischen Hause belegenes vorgenanntes Knippingisches Haus, b. alle darin befindliche Mobilien an Spiegeln, Betten, Vorhängen, Commoden, Tischen, Stühlen 2c., ingleichen c. das daran liegende Wohn-Nebengebäude, Scheure und Stallung und d. seine oben rechter Hand an der Allee gelegene 5te Kaufmanns-Boutique durch Fürstl. Oberamt meistbietend sub hasta verkaufen zu lassen, zu welchem Ende Dienstag der 27ste nächstkommenben Monats Novbr., und die folgende Tage früh von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr als Tagesfahrten im Knippingischen Hause gerichtlich angefeht werden. Solcheinnach werden dann diejenigen, welche Belieben tragen, diese Gebäude und Sachen samt oder sonders zu erstehen, hierdurch eingeladen, an gefeztem Orte und Zeit sich dahier einzufinden, ihr Geboth zu thun, und nach Befund des Zuschlags sich zu gewärtigen. Demen Kauffern wird zugleich nachschicklich erbeten, daß die Zahlung sofort, oder in ihrem Besondern zu verabredenden Termin sicher, und zwar in Lohr zu 5 Rthlr., oder derselben gleichstehenden Währung, geleistet werden muß. Auch wird hiebey bemerkt, daß dies Knippingische Haus in zwey verschiedenen an einander stoßenden Wohnge-

bäuden bestehet, in deren einem ein Souzterrain mit einer großen Küche, Speise-stube und Kammer, eine Backkammer mit Bratofen, auch zwey geräumige Kellers, sodann in dem ersten Stockwerke eine große Küche, zwey tapezierte und 4 andere Zimmer, in deren einem ein großer eiserner Ofen steht, in dem 2ten Stockwerke aber foru heraus 1 Saal, und daneben 2 Zimmer, welche alle 3 tapeziert sind, auch noch weiters 4 Zimmer, über dieser Etage aber acht Kammern für Bediente, und ein Boden; in dem Wohn-Nebengebäude aber an der Erde eine Küche, 2 Stuben, jede mit einem eisernen Ofen, und 3 Kammern; in dem 2ten Stock 7 große und kleine Stuben und Kammern, und in dem 3ten Stock ein großer tapezierter Saal mit Fayence-Ofen, auch 5 große und kleine Zimmer, hierüber aber ein mit Dielen belegter Boden, weiters in der Scheure Pferdeställe, Wagenremisen, und Boden, auch in einem Hintergebäude Pferde-Stallungen und Boden zu Fourage, und hinter diesen Gebäuden ein Garten mit verschiedenen Obstbäumen befindlich sind, welche Gebäude, blos in der Brunnencur-Zeit, nach einem 10jährigen Durchschnitt, jährlich 511 Rthlr. eingetragen haben sollen.

Dyrmont den 30ten Octobr. 1792.
Fürstl. Waldecksch. Oberamt daselbst.

Die gütliche Klapp. Hans Kurze.

III. Sachen, zu verpachten.

Wänden. Da das den Geistlichen gehörende Haus an der Beckerstraße sub No. 72 von 2 Etagen, darin unten 1 Saal, 2 Kammern, 1 Küche, oben 1 Saal, 1 Kammer, 1 Küche, 1 beschönerter Boden, auch hinter dem Hause ein räumlicher Garten befindlich, auf nächstkommenden Ostern pachtlos wird, so ist zu dessen Vermietung Terminus auf den 24. Novbr. Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause angefeht, wozu sich Pachtlustige daselbst einzufinden können.

Waghorst. Die Musicalische Aufwartung der Vogtey Bünde von Trinitatis bis dahin 97 soll zur Waghorst am 30. Novbr. und diese Musicalische Aufwartung der Vogtey de Trinitatis 1793 bis 97 zu Eldendorf am 1. Febr. meistbietend verpachtet werden, und muß hinlängliche Caution gemacht werden.

Stift Schildesche. Es soll die dem hochadlichen Stifte Schildesche zugehörige hieselbst belegene aus zwey Gängen bestehende Mahlmühle, nebst der bey derselben neu angelegten Dehl-Bocke- und Graupen-Mühle von Ostern 1793 bis dahin 1796 dem Meistbietenden in Pacht überlassen werden. Pachtlustigen wird dieses, und daß zur Verpachtung der 17. Januar l. J. angesetzt worden, hierdurch bekannt gemacht, dieselben können sich sodann Morgens um 9 Uhr in dem Hause des Stifts-Amtmanns Meyer einfinden, ihr Geboth eröffnen und gewärtigen, daß nach eingeholter Genehmigung des hochadlichen Stifts der Zuschlag geschehe. Uebrigens können die Bedingungen vor dem Termin an jedem Tage mit Ausschluß des Sonntags und Sonntag bey dem Stiftsamtman Meyer vernommen und mit demselben die Mühlen in Augenschein genommen werden.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es will Jemand zu Ostern 1793, 900 rthlr. in Golde auf eine gute Hypothecque zinsbar belegen. Der Hr. Stifts-Secretair Kölling hieselbst, gibt hievon nähere Nachricht.

V Avertissements.

Halle in Ravensbergischen. Einige gute Freunde erachten es für Schuldigkeit, dem hochgeehrten Publico und besonders den Staarblinden, den Herrn Chirurgo Schmülling alhier, als einen sehr geschickten Augenarzt anzupreisen.

(Halle den 10ten Novbr. 1792.)

Seine bey den Augenkuren bewiesene verschiedene Proben, geben ihm nicht allein das beste Zeugniß seiner vorzüglichen Geschicklichkeit, als auch noch vor einiger Zeit zwey ganz Staarblinde, in hiesiger Gegend, welcher durch seine Operation ihr völli ges gesundes Gesicht wieder erhalten, Ihm dieses Beifalls gern bekräftigen. Mit Gewisheit können wir in dieser Absicht jedem Augenkranken, in soferne sein Schade nicht ganz unheilbar ist, diesen Mann anrathen.

VI Notification.

Der Bürger Johann Dieterich Heidkamp hat nach einem im Decbr. 1790. geschlossenen, und heute gerichtlich bestätigten Kaufcontract zwey Schfl. Saatländ zehntsfrey im hiesigen Niedern und Weller Felde belegen an den Kaufmann Hrn. Dieterich Ludwig Bode für 130 Rthlr. in Golde verkauft, und ist dies Land dem letztern im Hypothecuenbuch zugeschrieben worden.

Sign. Lübbecke am 9ten Novbr. 1792.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.

Consbruch.

VI Sterbe-Fälle.

Meinen Unverwandten, Gönnern und Freunden mache mit gerührtem Herzen, unter Verbittung aller Beyleidsbezeugung, den am 4ten dieses Monats in Arlon im Herzogthum Luxemburg durch ein hitziges Fieber erfolgten Tode meines siebenzehnjährigen vierten Sohns Just von Hüllesheim Jahnrichs bey dem hochadlichen von Wolbeckischen Infanterie-Regiment bekannt.

Minden den 16ten Novbr. 1792.

von Hüllesheim.

Unsere hochgeehrtesten Verwandten und Freunden machen wir hierdurch bekannt: daß es dem Herrn über Leben und Tod gesfallen habe, gestern Morgen um 10 Uhr unsern geliebten Bruder Herrn Adolph Heinrich Harten, Königl. Preussl. Commercienrath und Senator hieselbst in einem Alter von 66 Jahren und 9 Tagen durch

einen sanften und fechtigen Tod von bloßer Welt abzufordern. Zugleich zeigen wir auch ergebenst an, daß die seit langen Jahren von ihm geführte Weinhandlung, unter seiner Firma, vor der Hand bis auf nähere Befandmachung fortgesetzt wird.

Minden den 14ten Novbr. 1792.

Die Gebrüdere Johann David
und Franz Ludwig Harten.

Bremen. Hierdurch bin ich so
fren, den für mich so traurigen Todesfall
meines geliebten Ehegatten, Hrn. Gerhard
Focke, welcher durch einen plötzlichen
Schlagfluß den 10ten Nov. d. J. in einem

Alter von 48 Jahren, das Zeitliche mit dem
Ewigen verwechselte, allen meinen auswärti-
gen Gönnern, Freunden und Bekannten,
unter Verbittung aller Condolenzbezeugun-
gen, statt der gewöhnlichen Trauerbriefe,
bekannt zu machen. Und da die seit etl-
ichen Jahren in meinem auf hiesiger Wachts-
straße belegenen Hause und Gasthose, die
Stadt Hamburg genannt geführte Wirth-
schaft nach wie vor continuirt werden soll;
so empfehle mich allen meinen bisherigen
und sonstigen Gönnern aufs angelegentlich-
ste, und verspreche jeden honetten Reisen-
den die prompteste und civilste Bedienung.
seel. Gerhard Focken Wittwe.

Die Eiderduhnen.

Die Eiderduhnen sind zwar in ganz ent-
fernten Gegenden einheimisch, indes-
sen doch auch unter uns nicht unbekant.
Sie geben ein sehr leichtes und doch war-
mes Oberbette, und erhalten sich auf viele
Jahre. Ein Oberbette verlieret bei einem
beständigen Gebrauche in dreißig Jahren
nichts von seiner Güte. Man merket auch
keinen Staub in den Zimmern, der sich bei
andern Duhnen findet. Sie sind theuer,
und das Pfund pfleget gewöhnlich einen
Dukat zu kosten, und ein Oberbette von
drei Pfund kostet ohngefähr zehn Reichs-
thaler. Man kauft diese Duhnen Pfund-
weise, und ein Paquet, das ein Pfund
wieget, ist sehr klein. Wenn sie aber ge-
braucht werden sollen, so vermehren sie sich
gleichsam auf eine außerordentliche Weise.
Man setzet einen ganz trocknen Kupfernen
oder messingenen Kessel auf ein Kohlen-
becken, daß er mäßig warm wird, nimmt
von dem Papus so viel als die Größe einer
Ballnus beträgt, wirft dieses in den Kessel,
und schläget die Duhnen mit einer Ruthe.
So wie sie erwärmen, dehnen sie sich aus,
und bald ist der ganze Kessel von den we-
nigen Duhnen angefüllet. Diese stopfet
man in das Bette, wozu man nur bloßes
Leinen gebrauchet, und verfähret mit den
übrigen auf gleiche Weise. Es sind aber

diese Duhnen nicht von gleicher Güte. Dies
jenigen, welche den getödteten Vögeln aus-
gerupfet werden, sind von geringem Wer-
the. Sie sind fett, der Fäulniß unter-
worfen, und nicht so leicht, wie die ander-
en, welche von lebendigen Vögeln sind;
haben auch bei weitem nicht die Kraft sich
auszudehnen.

Der Eidervogel gehöret zu den Seevö-
geln in dem kalten Himmelsstriche. Man
findet ihn des Sommers längs der Seeküste
in Norwegen, Island, Grönland, auch
an der Amerikanischen Küste, in großer
Menge. Der Größe nach hält derselbe das
Mittel zwischen einer Gans und einer Ente.
Das Männchen ist auf dem Oberleib
schwarz und dunkelgrün gesprenkelt; im
Nacken wird das Grüne etwas heller. Un-
ter den Augen ist es weiß mit hellgrün ver-
mischt, auf der Brust schwarz, unter dem
Bauche und den Flügeln weißgrau, und
der kurze Schwanz spielet dunkelgrün und
glänzend. Das Weibchen ist etwas klei-
ner, und überall braun mit grau vermischt.
Der Schnabel und die Füße sind Gänse-
artig. Beide tauchen unter, wie die
Taucher, und leben von Fischen, Muscheln,
Meergras und den schlammigten Auswür-
fen der See.

(Der Beschluß künftig.)